



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Postzustellungsurkunde

AWISTA
Gesellschaft für Abfallwirtschaft
und Stadtreinigung mbH
Höherweg 100
40233 Düsseldorf

Datum: 17.10.2016

Seite 1 von 40

Aktenzeichen:
52.05-ZDH-Z-132
bei Antwort bitte angeben

Frau Renn
Zimmer: 6030
Telefon:
0211 475-2414
Telefax:
0211 475-2988
claudia.renn@
brd.nrw.de

Zentraldeponie Hubbelrath

Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG zum Bau der
Oberflächenabdichtung im Bereich des Altteils der Zentraldeponie Hub-
belrath

Ihr Antrag vom 30.03.2015

Plangenehmigung zur Änderung
des Altteils der Zentraldeponie Hubbelrath

I.

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.1

auf den Antrag der AWISTA GmbH vom 30.03.2015 wird gemäß

- § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in
Verbindung mit
- § 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG

unter Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.03.1998,
einschließlich der hierzu ergangenen Änderungsentscheidungen, zuletzt
der vom 27.11.2014, die

Genehmigung
für die wesentliche Änderung
der Zentraldeponie Hubbelrath

Dienstgebäude:
Am Bonnhof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof
Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke



für

Seite 2 von 40

- den Bau der Oberflächenabdichtung im Bereich des Altteils der Zentraldeponie,
- die Profilierung des Altkörpers zur Abflachung der Westböschung,
- die Oberflächenentwässerung des Altkörpers sowie
- die Deponiegasfassung und -behandlung des Deponierestgases des Altkörpers

erteilt.

I.2

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

I.3

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

4.000,-- €

(in Worten: Euro)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von 2 Wochen auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf:

Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED3333

unter Angabe des Verwendungszwecks **7331200000454158** zu überweisen. Ohne Angabe des Verwendungszwecks ist eine Buchung nicht möglich.



II.

Seite 3 von 40

II.1 Festgestellte Planunterlagen

Folgende mit meinen Prüfvermerken versehene Unterlagen – ein Ordner Planunterlagen, erstellt durch die Grontmij GmbH - sind Bestandteile dieser Plangenehmigung und unter Beachtung der Grüneintragungen maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird. Die Unterlagen werden unter Teil 2, II. "Festgestellte Planunterlagen" meines Planfeststellungsbeschlusses vom 20.03.1998 in der zurzeit gültigen Fassung eingefügt:

Inhaltsverzeichnis:

1. Antrag vom 30.03.2015
2. Erläuterungsbericht

Anlagen:

3. A-01: Hydraulische Berechnung
4. A-02: Deponiegasfassung und -behandlung
5. A-03: vorläufiger Standsicherheitsnachweis
6. A-04: vorläufiger Qualitätsmanagementplan polymere Baustoffe
7. A-05: vorläufiger Qualitätsmanagementplan mineralische Baustoffe
8. A-06: vorläufiger Arbeits- und Sicherheitsplan
9. A-07: Kosten
10. A-08: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
11. A-09: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Rekultivierungsplanung
12. A-10: Auszug aus dem Standortuntersuchungsprogramm

Pläne:

13. GP-ÜL-01: Übersichtskarte, M 1 : 50.000
14. GP-ÜL-02: Übersichtsplan, M 1 : 5.000
15. GP-ÜL-03: Maßnahmenplan, M 1 : 5.000
16. GP-LP-01: Bestandslageplan, M. 1 : 500
17. GP-LP-02: Lageplan Profilierung, M. 1 : 2.000
18. GP-LP-03: Lageplan Rekultivierung Altkörper, M 1 : 1.000
19. GP-LP-04: Lageplan OK Rekultivierung - Gesamtstandort, M 1 : 1.000



20. GP-LP-05: Lageplan Oberflächenentwässerung - Gesamtstandort, M 1 : 1.000
21. GP-LP-06: infrastrukturelle Einrichtungen, M 1 : 1.000
22. GP-LP-07: Lageplan Bauabschnitte, M 1 : 1.000
23. GP-S-01: Deponiekörperschnitte, M 1 : 1.000
24. GP-D-01: Details Abdichtungssystem u. Randanbindung, M 1 : 50
25. GP-D-02: Details Oberflächenentwässerung, M 1 : 20 / 25 / 100
26. GP-D-03: Details Gasfassung / Infrastruktur, M 1 : 20 / 25

Seite 4 von 40

Nachfolgend sind die Fundstellen der "Grüneintragungen" der Bezirksregierung Düsseldorf in den Antragsunterlagen aufgeführt:

Grüneintragungen im Erläuterungsbericht:

- Seite 17
- Seite 25
- Seite 26
- Seite 28
- Seite 29
- Seite 35
- Seite 36
- Seite 37
- Seite 38
- Seite 46
- Seite 47
- Seite 59

Grüneintragungen in den Plänen:

- GP-LP-06
- GP-D-01



II.2

Die Genehmigung ergeht unter den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.

Unter Teil 2 III. werden die Nummern 5.2.1.4.7 und 5.2.1.4.8 neu in meinem Planfeststellungsbeschluss vom 20. März 1998 in der zurzeit gültigen Fassung aufgenommen:

5.2.1.4.7

Der Abfluss aus dem neu zu erstellenden Regenrückhaltebecken RRB 3 darf 15 l/s nicht überschreiten. Um Wasser bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis über die Dammschulter des RRB 3 ableiten zu können, ist an geeigneter Stelle eine Dammscharte vorzusehen, die mit Wasserbausteinen zu sichern ist.

Vier Wochen vor Baubeginn für das RRB 3 ist der Bezirksregierung Düsseldorf eine Ausführungsplanung zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. In dieser Ausführungsplanung ist zu beschreiben, mit welcher technischen Einrichtung die max. Ablaufmenge des RRB 3 von 15 l/s begrenzt werden soll.

Die Betriebsanweisung für die Retentionsbecken ist fortzuschreiben. Die geänderte Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

5.2.1.4.8

Da sich das RRB 3 teilweise innerhalb eines Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebietes befindet, ist für die Inanspruchnahme eine Befreiung bei der Landeshauptstadt Düsseldorf als untere Landschaftsbehörde zu beantragen. Sollte die Befreiung versagt werden, ist der Retentionsraum so zu planen, dass er das Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebiet nicht in Anspruch nimmt.



2.

Unter Teil 2 III. werden die Nummern 6.12 bis 6.22 neu in meinem Planfeststellungsbeschluss vom 20. März 1998 in der zurzeit gültigen Fassung aufgenommen:

6.12 Nebenbestimmungen für das Oberflächenabdichtungssystem des Altteils nach dem Stand der Technik - Gliederung

- 6.13 Allgemeines zum Bau der Oberflächenabdichtung auf dem Altteil der Deponie
- 6.14 Grundsätzliches über Erdarbeiten
- 6.15 Grundsätzliches zu den Freigaben von Baumaßnahmen
- 6.16 Oberflächenabdichtungssysteme
 - 6.16.1 Abdichtungssystemkomponenten
 - 6.16.1.1 Mineralisches Abdichtungsmaterial
 - 6.16.1.2 Geosynthetische Tondichtungsbahnen (GTD) als mögliche 1. Abdichtungskomponente im Oberflächenabdichtungssystem der West- und Ostböschung
 - 6.16.1.3 Kunststoffdichtungsbahnen als 2. Abdichtungskomponente im Oberflächenabdichtungssystem des Altteils
 - 6.16.1.4 Mineralische Entwässerungsschicht als Komponente des Oberflächenabdichtungssystems im Bereich der Südböschung
 - 6.16.1.5 Gasdrän- und Ausgleichsschicht unterhalb der Oberflächenabdichtung
 - 6.16.1.6 Kunststoff-Dränelement im Oberflächenabdichtungssystem
 - 6.16.1.7 Bewehrungsgitter aus Kunststoff
 - 6.17 Erfassung, Ableitung und Behandlung des Deponiegases aus dem Altteil
 - 6.18 Rohrleitungen und Schächte für Sicker- und Oberflächenwasser sowie für das Deponiegas
 - 6.19 Baustelleneinrichtung und Baubetrieb für die Oberflächenabdichtung des Altteils
 - 6.20 Lärm während der Bauphase 6.21 Staub während der Bauphase
 - 6.22 Arbeitsschutz



6.13 Allgemeines zum Bau der Oberflächenabdichtung auf dem Altteil der Deponie

6.13.1

Die Oberflächenabdichtung des Altteils ist entsprechend dem Stand der Technik für eine Deponieklasse DK II mit zwei Abdichtungskomponenten zu bauen. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften (LANUV-Arbeitsblatt 13 - Technische Anforderungen und Empfehlungen für Deponieabdichtungssysteme, Konkretisierungen und Empfehlungen zur Deponieverordnung, zweite aktualisierte Neuauflage aus 2012, Bundeseinheitliche Qualitätsstandards, GDA-Empfehlungen, etc.) und Gesetze einzuhalten.

6.13.2

Je eine Ausfertigung des Plangenehmigungsbeschlusses sowie der mit Grüneintragungen versehenen Planunterlagen sind an geeigneter Stelle auf der Deponie aufzubewahren.

6.13.3

Jede beabsichtigte Änderung und Abweichung gegenüber den Planunterlagen bzw. dieser Plangenehmigung sind der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich mitzuteilen und ggf. die entsprechende Ausführungsplanung zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer Ergänzung der Plangenehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

6.13.4

Spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten an der Oberflächenabdichtung sind der Bezirksregierung Düsseldorf entsprechende Ausführungsplanungen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Diese haben insbesondere zu enthalten:

- Details der unterschiedlichen Oberflächenabdichtungssysteme, ergänzt um eine zweite Abdichtungskomponente



- Detaillierte Beschreibung des Bauablaufs für die Realisierung der einzelnen Bauabschnitte (Freimachen der Baufelder, Reihenfolge und Größe der oberflächenabdichtenden Deponiefläche, Verlegepläne für die KDB oder Vergleichbares, temporäre Entwässerungsmaßnahmen, etc.)
- Anbindung der Oberflächenabdichtung des Altteils an die Basisabdichtung der "Kuppe"
- Anbindung der Oberflächenabdichtung des Altteils an die der "Kuppe" (mit Plangenehmigung zur 23. Änderung der Zentraldeponie Hubbelrath "Kuppenerhöhung" in Düsseldorf vom 15.05.2007 genehmigtes, aber noch nicht gebautes System bestehend aus einer Kombinationsabdichtung mit den Komponenten Kunststoffdichtungsbahn und Trisoplast-Abdichtung)
- Anbindung der Abdichtung an die Oberflächenabdichtung der 2. nördlichen Erweiterung
- Geotechnischer Nachweis der Gleitsicherheit unter Berücksichtigung der entsprechenden Scherparameter für die kritische Gleitfuge
- Erforderliche Standsicherheitsberechnungen nach DIN 4084 unter Berücksichtigung von Teilsicherheitsbeiwerten der DIN 1054 für den Grenzzustand des Verlustes der Gesamtstandsicherheit für die einzelnen zu bauenden Abdichtungssysteme
- Nachweis der Gesamtstandsicherheit des Deponiekörpers an ausgesuchten Profilschnitten
- Aussagen zum Setzungsverhalten des vorhandenen Deponiekörpers und deren Auswirkungen auf die Oberflächenabdichtung
- Beurteilung der Langzeitbeständigkeit gem. Anhang 1 Nr. 2.1.1 der DepV für die unterschiedlichen Systemkomponenten der Oberflächenabdichtung über einen Zeitraum von mindestens 100 Jahren. Insbesondere beim Nachweis der langfristigen Funktionsfähigkeit einer mineralischen Abdichtung (Anlage 1 Nr. 2.1.1 der DepV) ist der Fachbericht Nr. 25 des LANUV aus dem Jahre 2010 "Langzeitbeständigkeit mineralischer Deponieabdichtungen" zu beachten.



6.13.5

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist berechtigt, Dritte mit der Prüfung der Nachweise zu beauftragen sowie weitere erforderliche Nachweise zu fordern.

Weiterhin ist die Bezirksregierung Düsseldorf berechtigt, bei der Bauüberwachung, insbesondere bei Problemstellungen auf dem Gebiet der Bodenmechanik und des Erd- und Grundbaus sowie für die Prüfung der Standsicherheit Prüfsachverständige und Sachverständige zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29.04.2000 in der jeweils aktuellen Fassung. Die Prüfsachverständigen und Sachverständigen sind allein der Bezirksregierung Düsseldorf verantwortlich. Die Kosten, die durch die Beauftragung entstehen, trägt die Genehmigungsinhaberin.

6.13.6

Für jede Abdichtungssystemvariante ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Qualitätsmanagementplan (QMP) aufzustellen. In dem QMP werden die Zuständigkeiten, die Überwachungstätigkeiten und die materialspezifischen Eckdaten so festgelegt, dass die erforderlichen Qualitätsmerkmale nachweislich erreicht werden. Der QMP ist dem jeweiligen Fremdprüfer zur Prüfung sowie der geprüfte QMP der Bezirksregierung Düsseldorf vier Wochen vor Beginn der Abdichtungsarbeiten zur Zustimmung vorzulegen.

Unabhängig von den Festlegungen im QMP behält sich die Bezirksregierung Düsseldorf vor, im Rahmen der Qualitätsprüfung je nach Erfordernis für die einzelnen Teilgewerke (Ausgleichsschicht, Gasdränschicht, erste Abdichtungskomponente, zweite Abdichtungskomponente, Entwässerungsschicht, Rekultivierungsschicht) zusätzliche Probenahmestellen sowie Proben zu bestimmen. Darüber hinaus kann der Untersuchungsumfang erweitert werden.

6.13.7

Für jede Abdichtungsvariante ist in einem Versuchsfeld unter Baustellenbedingungen der gesamte Dichtungsaufbau herzustellen. Die aus dem Bau des Probefeldes gesammelten Erkenntnisse und Festlegun-



gen fließen als Vorgabe für den Bau in den jeweiligen QMP ein. Ob das Probefeld als Bestandteil der Abdichtung belassen werden kann, ist zwischen dem Eigen- und Fremdprüfer sowie der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

6.13.8

Während der Baumaßnahme sind regelmäßige Baubesprechungen durchzuführen. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zu den Baubesprechungen einzuladen.

6.13.9

Alle durchgeführten Arbeiten sind zu dokumentieren; die für die Dokumentation erforderlichen Bestandspläne werden Bestandteil der behördlichen Abnahme.

6.13.10

Alle zu erstellenden Baukomponenten unterliegen gem. § 24 LAbfG der abfalltechnischen Überwachung durch die Bezirksregierung Düsseldorf. Hierzu sind ihr die Qualitätsprüfungsberichte des Eigen- und Fremdprüfers sowie Vermessungs- und Bestandspläne vorzulegen.

6.13.11

Sämtliche Kosten, die bei der Qualitätsüberwachung entstehen, trägt die Genehmigungsinhaberin.

6.13.12

Spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten an der Oberflächenabdichtung ist der Bezirksregierung Düsseldorf ein Messkonzept für die messtechnische Überwachung der Basisabdichtung der Kuppe zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Dieses Messkonzept hat zu beschreiben, wie die unterhalb der Basisabdichtung der Kuppenerhöhung vorhandenen Setzungsmessstrecken weiterhin für die Horizontalinklinometermessung genutzt werden können. Die Institution, die zukünftig die Inklinometermessungen durchführen wird (bisher war der Geologi-



sche Dienst NRW mit den Messungen befasst), ist in die Planung für den Umbau der Messstrecken einzubinden.

Seite 11 von 40

Die Inklinometermessungen sind fortzuführen.

6.13.13

Bei der Verwendung von Abfällen als Deponieersatzbaustoffe gelten die Anforderungen der §§ 14 – 17 DepV.

Abfälle, die als Deponieersatzbaustoffe bei der Profilierung des Altkörpers zur Abflachung der Westböschung eingesetzt werden, haben die Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Tabelle 1 Nr. 3.3 i. V. m. Tabelle 2 der DepV einzuhalten. Die Deponieersatzbaustoffe müssen für den vorgesehenen Einsatzzweck nachweislich bautechnisch geeignet sein und dürfen nur in der für den jeweiligen Einsatzzweck konkret erforderlichen Menge verwendet werden.

6.14 Grundsätzliches über Erdarbeiten

6.14.1

Grundsätzlich ist für sämtliche auszuführende Erdarbeiten das gemeinsame Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) "Mineralische Deponieabdichtungen, konkretisierende Anforderungen an zu verdichtende Deponieabdichtungskomponenten aus natürlichen, mineralischen Materialien," vom MUNLV (jetzt MKULNV) mit Erlass vom 16.06.2009 eingeführt (nachfolgend LfU/LANUV-Merkblatt "Mineralische Deponieabdichtungen" genannt) und die aktuell gültige Fassung der ZTVE StB (zzt. ZTV E-StB 09, Ausgabe 2009), anzuwenden.

6.14.2

Zur Sicherung der Qualität von mineralischen Abdichtungskomponenten wird ihre Herstellung durch Eigen- und Fremdprüfer und durch die zuständige Behörde gemäß Ziffer 3 des LfU/LANUV-Merkblatt "Mineralische Deponieabdichtungen" überwacht.

Darüber hinaus ist für die Qualitätssicherung der mineralischen Komponenten der Bundeseinheitliche Qualitätsstandard 9-1 "Qualitätsma-



nagement - Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungssystemen" vom 09.04.2014 anzuwenden.

Seite 12 von 40

6.14.3

Der Fremdprüfer, der die mineralische Systemkomponente beurteilt, darf nicht den Eignungsnachweis erstellt haben.

6.14.4

Die Profilierung des Planums unter dem Abdichtungssystem sowie die Lagenstärke der mineralischen Abdichtungskomponente sind durch Vermessung nachzuweisen.

Das Vermessungsraster hat 20 m x 20 m zu betragen. Darüber hinaus sind Neigungs- und Gefälleänderungen lage- und höhenmäßig zu erfassen. Die Vermessungsergebnisse sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

6.14.5

Bei den Profilierungsarbeiten ist der Abtrag des vorhandenen Deponiekörpers weitestgehend zu minimieren. Die Vorgaben des Arbeits- und Sicherheitsplans sind einzuhalten.

6.15 Grundsätzliches zu den Freigaben von Bauleistungen

6.15.1

Die Einhaltung der im Plangenehmigungsbeschluss und in den Eignungsnachweisen bzw. im Qualitätsmanagementplan (QMP) enthaltenen bautechnischen Vorgaben und Qualitätsanforderungen für die unterschiedlichen Abdichtungssysteme ist von einem unabhängigen, qualifizierten Fremdprüfer (FP) zu überprüfen. Gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 LAbfG bedarf die Beauftragung von Fremdprüfern die Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.



6.15.2

Beim Bau der einzelnen Abdichtungssysteme ist für die Fremdprüfung eine entscheidungsbefugte Person einzusetzen, die die Arbeiten an der Einbaustelle begleitet. Hierunter fallen insbesondere die Arbeiten im Zusammenhang mit

- der Erstellung der Oberfläche des Auflagers für die erste Abdichtungskomponente
- dem Einbau von Abdichtungskomponenten
- den Fügearbeiten mit nichtaufzeichnenden Schweißgeräten bei Kunststoffdichtungsbahnen
- der Beprobung von Abdichtungskomponenten wie z. B. der Schweißnahtprüfung oder bodenmechanische Prüfungen
- der Reparatur / Ausbesserung von Dichtungselementen
- der Herstellung von Anschlüssen von Abdichtungskomponenten an Bauteile wie z. B. Schächte und Rohrleitungen
- der Überschüttung von Dichtungselementen.

6.15.3

Um der Bezirksregierung Düsseldorf die Teilnahme zur örtlichen Bauüberwachung und zu Teilabnahmen zu ermöglichen, hat der FP die Bezirksregierung Düsseldorf über Beginn, Fortschritt und Ende der Arbeiten an dem einzelnen Abdichtungssystem zu informieren.

6.15.4

Die Ergebnisse der Qualitätsuntersuchungen des Abdichtungssystems bzw. von Systemkomponenten und die damit verbundene Freigabe durch den FP sind der Bezirksregierung Düsseldorf und der Genehmigungsinhaberin mitzuteilen. Grundsätzlich darf erst nach erfolgter Freigabe durch den zuständigen FP mit dem Bau der nachfolgenden Systemkomponente begonnen werden.



6.15.5

Seite 14 von 40

Der FP der Abdichtungskomponente, die die andere überlagert, ist an den Freigaben der darunter liegenden Abdichtungskomponente zu beteiligen.

6.15.6

Die Probenahmen und deren Ergebnisse sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

6.16 Oberflächenabdichtungssysteme

Auf der Fläche des Altteils der Deponie sind die nachfolgend aufgeführten Abdichtungssysteme zu bauen, Dichtungsaufbau von unten nach oben:

- a) Oberflächenabdichtung auf der West- und Ostböschung des Altteils
- Ausgleichs- und Gasdränschicht d ≥ 0,50 m
 - ggf. mineralische Schutzschicht d ≥ 0,10 m
 - 1. Abdichtungskomponente
z. B. mineralische Dichtung d ≥ 0,50 m
kf ≤ 5 · 10⁻⁹ m/s
 - 2. Abdichtungskomponente
z. B. Kunststoffdichtungsbahn mit
BAM-Zulassung d ≥ 2,5 mm
 - Kunststoff-Dränelement mit BAM-Zulassung
 - Ggf. Geogitter
 - Rekultivierungsschicht d ≥ 1,00 m
(nutzbare Feldkapazität ≥ 140 mm bezogen
auf die Gesamtdicke).
- b) Oberflächenabdichtung auf der Südböschung des Altteils
- Ausgleichs- und Gasdränschicht d ≥ 0,50 m
 - mineralische Schutzschicht d ≥ 0,10 m



- 1. Abdichtungskomponente
mineralische Abdichtung $d \geq 0,50 \text{ m}$
 $k_f \leq 9 \cdot 10^{-10} \text{ m/s}$
- 2. Abdichtungskomponente
z. B. Kunststoffdichtungsbahn mit
BAM-Zulassung $d \geq 2,5 \text{ mm}$
- Kunststoff-Dränelement mit BAM-Zulassung
- ggf. Geogitter
- ggf. Entwässerungsschicht mit Schutzvlies $d \geq 0,30 \text{ m}$
 $k_f \geq 1 \cdot 10^{-3} \text{ m/s}$
- Rekultivierungsschicht $d \geq 1,00 \text{ m}$
(nutzbare Feldkapazität $\geq 140 \text{ mm}$ bezogen auf die Gesamtdicke)

Abdichtungssysteme bzw. Abdichtungskomponenten, die dem St. d. T. gem. Anhang 1 der DepV entsprechen, können alternativ zur Anwendung kommen.

6.16.1 Abdichtungssystemkomponenten

6.16.1.1 Mineralisches Abdichtungsmaterial

6.16.1.1.1

Die Untersuchungen zum Nachweis der Eignung sind entsprechend der Ziffer 2 des LfU/LANUV-Merkblatt "Mineralische Deponieabdichtungen" durchzuführen:

- Bewertung der Gewinnungsstelle und Verfügbarkeit
- Laboruntersuchungen zur Beurteilung der bodenphysikalischen, mineralogischen und chemischen Eigenschaften
- Festlegung von Einbaukriterien in Versuchsfelder.

Aufgrund der Untersuchungen im Labor und im Versuchsfeld hat der Gutachter die Eignung des zum Einbau vorgesehenen Dichtungsmaterials festzustellen und die für die Herstellung der mineralischen Abdichtung maßgebenden bodenmechanischen Kennwerte und einzuhalten- den Streubreiten anzugeben.



6.16.1.1.2

Der Eignungsnachweis dient dem Fremdprüfer als Grundlage für die Überwachung der Bauausführung und enthält die Bezugsgrößen für die Qualitätskontrollen durch Eigen- und Fremdprüfer.

6.16.1.1.3

Für die nachfolgend aufgeführten bodenmechanischen Parameter sind die Mindestanforderungen an eine mineralische Abdichtungskomponente gem. dem LfU/LANUV-Arbeitsblatt 6 festzulegen:

- Anteil an Feinstkorn gem. DIN 18123
- Karbonatgehalt
- Organische Beimengungen
- Tonmineralgehalt
- Verdichtungsgrad unterschieden für fein- und gemischtkörnige Böden
- Durchlässigkeitsbeiwert gem. Anhang 1 Nr. 2.3 Tab. 2 Fn. 2 der DepV
- Luftporengehalt unterschieden für fein- und gemischtkörnige Böden

Das Dichtungsmaterial muss im eingebauten Zustand homogen sein und einen gleichmäßigen Einbauwassergehalt aufweisen

Die Suffusionsbeständigkeit des mineralischen Abdichtungsmaterials gegenüber der Aufstandsfläche ist nachzuweisen.

6.16.1.1.4

Für die Erstellung der mineralischen Abdichtungskomponente ist gemäß Ziffer 3 des LfU/LANUV-Merkblattes "Mineralische Deponieabdichtungen" vor Beginn der Bauarbeiten ein Qualitätsmanagementplan (QMP) aufzustellen und dem Fremdprüfer zur Prüfung sowie der Bezirksregierung Düsseldorf vier Wochen vor Beginn der Abdichtungsarbeiten zur Zustimmung vorzulegen.



6.16.1.1.5

Unverzöglich nach Fertigstellung und Freigabe durch den FP ist die mineralische Abdichtungskomponente mit der jeweiligen 2. Abdichtungskomponente zu überbauen oder sind geeignete Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, um sie vor mechanischer Beschädigung und vor Umwelteinflüssen zu schützen.

6.16.1.2 Geosynthetische Tondichtungsbahnen (GTD) als mögliche 1. Abdichtungskomponente im Oberflächenabdichtungssystem der West- und Ostböschung

6.16.1.2.1

Geosynthetische Tondichtungsbahnen sind gem. den „Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) 5-5, Oberflächenabdichtungskomponenten aus geosynthetischen Tondichtungsbahnen vom 02.08.2012 “der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik“ einzubauen.

6.16.1.2.2

Die Vorgaben für die Verlegung der geosynthetischen Tondichtungsbahnen sind im QMP zu definieren.

Die Eignung der mit der Verlegung beauftragten Firma ist der Bezirksregierung Düsseldorf vier Wochen vor Beginn der Verlegearbeiten nachzuweisen.

6.16.1.3 Kunststoffdichtungsbahnen als 2. Abdichtungskomponente im Oberflächenabdichtungssystem des Altteils

6.16.1.3.1

Es sind Kunststoffdichtungsbahnen gemäß der "Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen für Deponieabdichtungen" der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Berlin (BAM) in der zzt. gültigen Fassung vom März 2012 einzubauen.

Die für den Einbau vorgesehene KDB muss eine Zulassung gem. der zum Zeitpunkt des Baus jeweils aktuellen Fassung der "Tabellen der BAM-zugelassenen Geokunststoffe, Polymere und serienmäßig herge-



stellten Dichtungskontrollsysteme für Deponieabdichtungssysteme sowie die Listen der Produzenten" in der zzt. gültigen Fassung vom März 2014 besitzen.

6.16.1.3.2

Für den Einbau der Kunststoffdichtungsbahnen ist ein Fachbetrieb für den Einbau von Kunststoffdichtungsbahnen, zugehörigen Geokunststoffen und Kunststoffbauteilen zu beauftragen. Dieser hat die fachliche Befähigung gem. "Richtlinie für die Anforderungen an Fachbetriebe für den Einbau von Kunststoffdichtungsbahnen, weiteren Geokunststoffen und Kunststoffbauteilen in Deponieabdichtungssystemen", erstellt von der BAM in der zzt. gültigen Fassung (April 2011); nachzuweisen.

6.16.1.3.3

Mit der Fremdprüfung ist eine Prüf- und Inspektionsstelle zu beauftragen, die die Vorgaben gem. der "Richtlinie für Anforderungen an die Qualifikation und die Aufgaben einer fremdprüfenden Stelle für Kunststoffkomponenten im Deponiebau" in der zzt. gültigen Fassung (7. Auflage, September 2013) erfüllt und somit in der "Liste der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung von fremdprüfenden Stellen für Kunststoffkomponenten in Deponieabdichtungen", in der zzt. gültigen Fassung (Stand: 17. Feb. 2014) aufgeführt ist.

6.16.1.3.4

Vor Beginn der Arbeiten an dem jeweiligen Abdichtungssystem sind die Zulassung für die KDB sowie die folgenden Unterlagen dem Fremdprüfer zur Prüfung vorzulegen:

- der Verlegeplan,
- Detailpläne (Ausführungspläne),
- der Nachweis der Qualifikation für den Fachbetrieb, der den Einbau der Kunststoffdichtungsbahnen durchführt.

Die vom Fremdprüfer geprüften Unterlagen werden Bestandteil des QMP.



6.16.1.3.5

Die Qualitätskontrolle der KDB erfolgt durch den Eigenprüfer und den Fremdprüfer entsprechend dem QMP und anhand der Vorgaben der entsprechenden BAM-Richtlinie.

Diese Überwachungstätigkeit von Eigen- und Fremdprüfer ist im Qualitätsprüfungsbericht des Fremdprüfers zu dokumentieren.

6.16.1.3.6

Erst nach Freigabe der KDB durch den Fremdprüfer der fremdprüfenden Stelle darf mit dem Einbau des Kunststoff-Dränelements bzw. der Schutzschicht und des mineralischen Flächenfilters begonnen werden. Diese Einbauarbeiten sind vom Fremdprüfer Geokunststoff zu überwachen.

6.16.1.4 Mineralische Entwässerungsschicht als Komponente des Oberflächenabdichtungssystems im Bereich der Südböschung

6.16.1.4.1

Für das Flächenfilter gelten die Vorgaben des "Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 3-1 "Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Basisabdichtungssystemen" der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik" in der zzt. gültigen Fassung vom 04.12.2013.

6.16.1.5 Gasdrän- und Ausgleichsschicht unterhalb der Oberflächenabdichtung

6.16.1.5.1

Für die Gasdrän- und Ausgleichsschicht gelten die Vorgaben des "Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 4-1 "Trag- und Ausgleichsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen" der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik" in der zzt. gültigen Fassung vom 04.12.2014

Abhängig von der unterschiedlichen späteren Beanspruchung der Oberflächenabdichtung, wie z. B. im Bereich der Fahrstraßen, ist bei der Herstellung des Planums ein ausreichender Verdichtungsgrad einzuhalten. Diesbezüglich wird auf die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbe-



dingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ ZTVE StB (zzt. ZTV E-StB 09, Ausgabe 2009) hingewiesen. Die zu erreichenden Werte werden Bestandteil des Qualitätsmanagementplans (QMP).

6.16.1.5.2

Zur Überprüfung der erdbaumechanischen Anforderungen an die Ausgleichsschicht ist die Anzahl der Proben, bezogen auf die Gesamtstärke der Tragschicht, im Qualitätsmanagementplan festzulegen. Je Bauabschnitt sind jedoch mindestens 3 Proben zu untersuchen. Die Beurteilung der bodenmechanischen Qualität erfolgt durch Eigen- und Fremdprüfer.

6.16.1.5.3

Mindestens folgende Untersuchungen sind an jeder Probe durchzuführen:

- Wassergehalt nach DIN 18121
- Lagerungsdichte nach DIN 18125 - Bestimmung der Dichte des Bodens (ersatzweise kann die Lagerungsdichte mittels Lastplattendruckversuch nach DIN 18134 erfolgen; der dynamische Lastplattendruckversuch ist ebenfalls möglich)
- Bestimmung der Korngrößenverteilung nach DIN 18123 mit Darstellung der Körnungslinie.

6.16.1.5.4

Vor Aufbringen der 1. Abdichtungskomponente ist das Planum in einem Raster vom 20 m • 20 m lage- und höhenmäßig einzumessen und in einem Plan darzustellen. Der Plan ist dem Fremdprüfer zur Freigabe vorzulegen.

6.16.1.6 Kunststoff-Dränelement im Oberflächenabdichtungssystem

6.16.1.6.1

Oberhalb der Kunststoffdichtungsbahn ist ein Kunststoff-Dränelement einzubauen. Die Eignung für dieses Kunststoff-Dränelement ist entspre-



chend der "Richtlinie für die Zulassung von Kunststoff-Dränelementen für Deponieoberflächenabdichtungen", erstellt von der BAM in der zzt. gültigen Fassung vom Februar 2015, nachzuweisen.

6.16.1.7 Bewehrungsgitter aus Kunststoff

6.16.1.7.1

Für die Bewehrungsgitter aus Kunststoff gilt die "Vorläufige Richtlinie für die Zulassung von Bewehrungsgittern aus Kunststoff für Deponieoberflächenabdichtungen", erstellt von der BAM in der zzt. gültigen Fassung vom Mai 2012.

Es dürfen ausschließlich von der BAM zugelassene Bewehrungsgitter aus Kunststoff eingebaut werden. Soll ein Bewehrungsgitter aus Kunststoff eingebaut werden, das keine Zulassung der BAM besitzt, hat der jeweilige Hersteller bei der BAM einen Antrag auf Eignung für diesen deponiespezifischen Fall zu stellen. Nur wenn die BAM einen Zulassungsschein für dieses Bewehrungsgitter aus Kunststoff erteilt, kann es auf der Deponie eingebaut werden.

6.16.1.7.2

Vor dem Einbau ist der deponiespezifische Zulassungsschein für ein nicht von der BAM zugelassenes Bewehrungsgitter aus Kunststoff dem Eigen- und Fremdprüfer sowie der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

6.17 Erfassung, Ableitung und Behandlung des Deponiegases aus dem Altteil

6.17.1

Das sich in der gaswegsamen Schicht unterhalb der Oberflächenabdichtung befindliche Deponiegas ist weiterhin mittels der vorhandenen Gasstränge aus dem Deponiekörper des Altteils abzuführen. Da die vorhandene Entgasungsanlage (aktive Entgasung mit Verdichter und Gaswäscher mit nachgeschaltetem Biofilter) nachweislich nicht in der Lage ist, die Methanemission zu verringern, ist ein Entgasungssystem zu planen, das geeignet ist, das anfallende Methan zu oxidieren (Anhang 5 Nr. 7 der DepV). Diese Planung ist der Bezirksregierung Düsseldorf sechs



Monate nach Bestandskraft der Genehmigung zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Seite 22 von 40

6.18 Rohrleitungen und Schächte für das Sicker- und Oberflächenwasser sowie für das Deponiegas

6.18.1

Die Auswahl, der Einbau, die Qualitätssicherung und die Abnahme der Rohrleitungen für das Deponiesickerwasser, das Oberflächenwasser oder das Deponiegas, die wg. des Baus der Oberflächenabdichtung neu zu bauen sind, hat nach den Vorgaben des "Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 8-1 Rohre, Schächte und Bauteile in Basis- und Oberflächenabdichtungssystemen von Deponien vom 02.12.2015 i. V. m. der SKZ/TÜV – LGA Güterrichtlinie Rohre, Rohrleitungsteile, Schächte und Bauteile in Deponien" vom September 2013 zu erfolgen.

6.18.2

Die außerhalb der abgedichteten Deponiefläche befindlichen sickerwasserführenden Freispiegelleitungen sind gem. DIN EN 1610, Gasleitungen gem. DVGW-Arbeitsblatt G 469 auf deren Dichtigkeit zu prüfen.

6.19 Baustelleneinrichtung und Baubetrieb für die Oberflächenabdichtung des Altteils

6.19.1

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ein Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen. Darüber hinaus hat die Genehmigungsinhaberin vor Baubeginn der Bezirksregierung Düsseldorf den Namen des/der verantwortlichen Bauleiters/-in und seine/r Stellvertreter/-in, einen aktuellen Bauzeitenplan und alle auf der Baustelle tätigen Firmen mitzuteilen.

6.19.2

Während der Bauzeit muss grundsätzlich ein/e verantwortliche/-r Bauleiter/-in auf der Baustelle anwesend sein. Der/die Bauleiter/-in hat ein Bautagebuch zu führen.



6.19.3

Auf der Baustelle hat die Genehmigungsinhaberin eine Ausfertigung aktueller Pläne vorzuhalten.

6.19.4

Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen durch die Baufahrzeuge sind unverzüglich mit entsprechenden Reinigungsgeräten zu beseitigen.

6.20 Lärm während der Bauphase

6.20.1

Die durch die Bauarbeiten verursachten Geräusche dürfen die festgelegten Immissionsrichtwerte (IRW) nicht überschreiten. Die einschlägigen Vorschriften (z. B. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998) sind hierbei zu berücksichtigen. Die Bauarbeiten dürfen grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchgeführt werden.

6.20.2

Sollte es durch Lärm verursachte Beschwerden von Anwohnern/Anwohnerinnen geben, behält sich die Bezirksregierung Düsseldorf vor, Messungen anzuordnen, die belegen, ob der Immissionsrichtwert an dem entsprechenden Immissionsort überschritten wurde. Diese Messungen sind von einem Sachverständigen für Lärmschutz durchführen zu lassen.

6.20.3

Der/die Sachverständige hat in einem Gutachten die gemessenen Lärmimmissionen zu beurteilen und ggf. Lärm minimierende Maßnahmen zu



beschreiben. Das Gutachten ist der Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Seite 24 von 40

6.21 Staub während der Bauphase

6.21.1

Die befestigten und unbefestigten Fahrwege sind bei trockener Witterung täglich durch ständiges Befeuchten staubfrei zu halten.

6.21.2

Sollten Baufahrzeuge öffentliche Straßen benutzen, sind diese bei Bedarf zu kehren. Sollten diese Reinigungsmaßnahmen nicht ausreichen, ist eine Reifenreinigungsanlage im Bereich der Baustellenausfahrten aufzustellen und zu betreiben.

6.21.3

Sollte es durch Staub verursachte Beschwerden von Anwohnern/Anwohnerinnen geben, behält sich die Bezirksregierung Düsseldorf vor, Staubniederschlagsmessungen im Umfeld der Deponie anzuordnen. Diese Messungen sind von einem Sachverständigen für Staubimmissionen durchführen zu lassen. Die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 sind zu berücksichtigen.

6.21.4

Der/die Sachverständige hat in einem Gutachten die gemessenen Staubimmissionen zu beurteilen und ggf. weitergehende Staub minimierende Maßnahmen zu beschreiben. Das Gutachten ist der Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.



6.22 Arbeitsschutz

6.22.1

Vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme ist auf der Grundlage der Anlage A-06 der Antragsunterlagen ein Arbeits- und Sicherheitsplan der Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

6.22.2

Im Zuge der Abdichtungsmaßnahmen und für den späteren Betriebszustand ist gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 6 Gefahrstoffverordnung und § 4 Biostoffverordnung die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:

- Ermittlung der Gefährdungen
- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
- Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
- Festlegung, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
- Ergebnis der Überprüfungen, d. h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.

Insbesondere ist hier das Thema Explosionsschutz in der Gefährdungsbeurteilung und den erforderlichen Explosionsschutzdokumenten zu berücksichtigen

6.22.3

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlagen beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.



6.22.4

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

6.22.5

Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhändigen.

Hinweise:

Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Unter Teil 2 III. wird die Nummer 7.13 neu in meinem Planfeststellungsbeschluss vom 20. März 1998 in der zurzeit gültigen Fassung aufgenommen:

7.13 Ökologische Baubegleitung und Rekultivierung des Altteils

7.13.1

Nach Nebenbestimmung Teil 2 III Nr. 7.7 ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.



Es sind in einem ergänzenden Gutachten die aus 2011 stammenden faunistischen Daten daraufhin zu überprüfen, ob sich die artenschutzrechtliche Einschätzung zwischenzeitlich geändert hat. Dieses Gutachten ist der Bezirksregierung Düsseldorf sechs Wochen vor Baubeginn zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

7.13.2

Die ökologische Baubegleitung hat die untere Landschaftsbehörde Düsseldorf sowie die höhere Landschaftsbehörde quartalsweise formlos über den Baufortschritt und die Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu informieren. Bei Vorkommnissen; wie z. B. bei unvorhergesehenem Auftreten planungsrelevanter Arten; ist ebenfalls sicherzustellen, dass in Abstimmung mit den Landschaftsbehörden geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

7.13.3

Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellten Maßnahmen sind entsprechend durchzuführen. Hierzu zählt insbesondere die im Vorfeld durchzuführende Ersatzhabitatmaßnahme (CEF) für die Fledermauspopulation. Der neue Lebensraum ist auf Dauer und seiner Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Sollten bis zum Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Baumaßnahme neuere Erkenntnisse zu planungsrelevanten Arten vorliegen, können gegebenenfalls weitere Nebenbestimmungen erforderlich werden.

7.13.4

Die nach dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, den Nebenbestimmungen sowie für die Ausführungsplanung maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen.

7.13.5

Beginn und Abschluss der jeweiligen Rodungsmaßnahmen, die im Zuge des Baufortschrittes in 3 Phasen erfolgen, sind der höheren Land-



schaftsbehörde sowie der Landeshauptstadt Düsseldorf als untere Landschaftsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Seite 28 von 40

7.13.6

Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren dürfen nur im Zeitraum von Anfang Dezember bis Ende Februar nach vorangegangener fachgutachterlicher Überprüfung sowie entsprechendem Ausschluss der Nutzung durch Fledermäuse gerodet werden. Sollten Tiere während der Untersuchung vorgefunden werden, sind die notwendigen Sicherungs- und Vermeidungsmaßnahmen umgehend mit der Stadt Düsseldorf als untere Landschaftsbehörde abzustimmen.

7.13.7

Hinsichtlich der bodenmechanischen und chemischen Anforderungen an die Rekultivierungsschicht sind die Nebenbestimmungen Teil 2 III Nr. 7.2 und 7.11 zu beachten.



III.

Begründung

III.1 Sachverhalt

Am 30.03.2015 beantragte die AWISTA die Verbindlichkeitserklärung des geplanten Vorhabens der Sanierung der räumlich eng begrenzten Grundwasserverunreinigung im Süden der Zentraldeponie Hubbelrath im Rahmen eines Sanierungsplans nach § 40 Abs. 2 S. 2 KrWG i.V.m.§ 13 BBodSchG.

Dieser Antrag ist als Antrag auf wesentliche Änderung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG zur Abdichtung der Oberfläche des Altteils der Deponie auszulegen.

a.

Der erste Ablagerungsbereich der Zentraldeponie Hubbelrath wurde 1972 aufgrund einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt und von der Landeshauptstadt Düsseldorf betrieben. Durch den Bescheid vom 27.06.2003 wurde die Deponiezulassung von der Landeshauptstadt Düsseldorf auf die AWISTA GmbH übertragen.

Mit den Planfeststellungsbeschlüssen vom 22.12.1978 und 15.12.1981 wurde die Erweiterung der ursprünglichen Deponie um die „1. nördliche Erweiterung“ und die „Ost-Erweiterung“ zugelassen. Der hierdurch entstandene Ablagerungsbereich wird heute als „Altteil“ bezeichnet. Die zulässige Schütthöhe des Altbereichs war auf 143,5 m NN festgelegt. Die Laufzeit der Deponie einschließlich ihrer Rekultivierung wurde zunächst bis zum 31.12.1988 begrenzt und später bis zum 31.10.1992 verlängert.

Mit der Planänderungsgenehmigung vom 30.10.1992 wurde die Erhöhung eines Teilbereichs des Altteils genehmigt (sog. „Kuppenerhöhung“). Die Trennung zwischen dem Altteil und der Erhöhung erfolgte durch eine Zwischenabdichtung. Der Deponiebetrieb wurde damit nicht mehr wie bisher durch eine Befristung der Laufzeit, sondern allein durch eine Vorgabe der Höhe begrenzt. Unter der Nebenbestimmung Ziffer 8.1 dieser Genehmigung wurde gefordert, eine Planung zur Oberflächenabdichtung der Altdeponie und der Kuppenerhöhung vorzulegen.



Eine Stilllegungsanzeige (§ 10 Abs. 1 AbfG) für den Altbereich wurde nach Beendigung der Ablagerungsphase nicht eingereicht.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 20.03.1998 wurde ferner die Erweiterung der Deponie in nördliche Richtung zugelassen (2. nördliche Erweiterung). Schließlich wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.11.2014 die Erhöhung der Schütthöhe im Bereich der 2. nördlichen Erweiterung zugelassen.

b.

Bereits Ende der achtziger Jahre wurde eine räumlich eng begrenzte Grundwasserbeeinträchtigung durch erhöhte Schadstoffgehalte im Abstrombereich der Deponie festgestellt. Diese wurde an der Messstelle 19 und dem im Jahr 2002 aufgrund des Bescheides der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.03.1989 hergestellten Brunnen 53 gemessen.

Zur Feststellung der Ursache der Grundwasserbeeinträchtigung hat die Landeshauptstadt Düsseldorf das Büro „ARCADIS Consult GmbH“ am 27.07.2006 mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie beauftragt. Unter dem 15.05.2009 legte ARCADIS die „Machbarkeitsstudie zur Möglichkeit einer Grundwassersicherung / -sanierung und zur Errichtung einer Oberflächenabdichtung“ vor. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der Altteil der Deponie für die Grundwasserbeeinträchtigung ursächlich ist und dieser nicht vom Grundwasser lateral durchströmt wird. Weiterhin ergibt sich aus ihr, dass aufgrund der vorliegenden hydrogeologischen Verhältnisse im tertiären Grundwasserleiter eine unmittelbare Grundwassersanierung mit den zur Verfügung stehenden Techniken so gut wie nicht umsetzbar ist. Als machbare Sanierungsmaßnahme stuft die Studie hingegen die Aufbringung einer Oberflächenabdichtung auf dem Altteil der Deponie ein, mit der sich die Auswirkungen der Deponie auf die Umwelt, insbesondere auf das Grundwasser, langfristig nachhaltig minimieren lassen. Es wurde zudem empfohlen, parallel zur Planung der Oberflächenabdichtung kurzfristig auch weitere Maßnahmen wie die Ergänzungen des Brunnenmessnetzes durchzuführen, was mittlerweile auch geschehen ist.

**c.**

Regelungen zur Oberflächenabdichtung finden sich seit der Planänderungsgenehmigung vom 30.10.1992 in den Bescheiden. So wurde in der Nebenbestimmung Ziffer 6 der Planänderungsgenehmigung vom 30.10.1992 gefordert, eine Planung zur Oberflächenabdichtung der Altdeponie und der Kuppenerhöhung vorzulegen.

Im Zuge des Verfahrens zur 2. Nördlichen Erweiterung enthielt der Planfeststellungsantrag von April 1992, in der überarbeiteten Fassung von März 1998, die Planung einer umfassenden Oberflächendichtung nach dem Stand der Technik für die Gesamtdeponie. Auf Seite 24 des Antrags heißt es: „Fortschreitend mit den Bauabschnitten der Norderweiterung, wird auf den abgeschlossenen Deponieteilen eine ebenfalls mehrlagige Oberflächenabdichtung und die Rekultivierung aufgebracht.“ Die Forderung zum Bau einer Oberflächenabdichtung wurde daher in dem Planfeststellungsbeschluss vom 20.03.1998 unter der Nebenbestimmung Ziffer 6 aufgenommen.

Die Nebenbestimmung Ziffer 6 wurde in der Planänderungsgenehmigung vom 15.05.2007 dahingehend geändert, dass über die Notwendigkeit des Baus einer Oberflächenabdichtung für den Altteil der Deponie nach Vorlage geeigneter Unterlagen durch die AWISTA GmbH zu gegebenem Zeitpunkt separat zu entscheiden sei.

Hintergrund der Änderung der Nebenbestimmung war der von der AWISTA beantragte Verzicht auf das Aufbringen einer Oberflächenabdichtung auf dem Altteil. Nach Nr. 11.2.1 h) Technische Anleitung Siedlungsabfall (TASi) hätte auf das Aufbringen einer Oberflächenabdichtung auf dem Altteil verzichtet werden können, wenn die vorhandene Grundwasserbeeinträchtigung nicht durch den Altbereich der Deponie verursacht worden wäre. Da die Ergebnisse der ARCADIS Studie zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlagen, konnte diesem Antrag in der Planänderungsgenehmigung vom 15.05.2007 nicht entsprochen werden.

Nach Vorlage der ARCADIS Studie wurde mit der Anordnung vom 06.03.2012 die Nebenbestimmung Nr. 6 der Planänderungsgenehmigung vom 20.03.1998 erneut geändert. Nunmehr heißt es, die 2. Nördliche Erweiterung und der Altteil seien mit einer Oberflächenabdichtung zu versehen. Diese Forderung wurde auch unter der Nebenbestimmung Ziffer 6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.11.2014 erneut aufgenommen.



III.2 Sachentscheidung

Zur Erfüllung der Anordnung vom 06.03.2012 sowie der Nebenbestimmung Ziffer 6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.11.2014 beantragte die AWISTA mit Schreiben vom 30.03.2015 die Verbindlichkeitsklärung des Sanierungsplans der eng begrenzten Grundwasserverunreinigung im Süden der Zentraldeponie Hubbelrath nach § 40 Abs. 2 KrWG i. V. m. § 13 BBodSchG.

a.

Entgegen der Auffassung der AWISTA ist das Bundesbodenschutzgesetz hier nicht anwendbar.

Das Bundesbodenschutzgesetz findet auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten Anwendung, soweit Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes über die Zulassung und den Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen zur Beseitigung von Abfällen sowie über die Stilllegung von Deponien Einwirkungen auf den Boden nicht regeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG).

Das BBodSchG räumt dem Abfallrecht, bezogen auf die Stilllegung von Deponien, einen Anwendungsvorrang ein, soweit dieses bodenschützende Vorschriften enthält. Eine bodenschützende Vorschrift im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG findet sich in § 15 Abs. 2 KrWG. Nach Satz 1 dieser Vorschrift sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird; eine Beeinträchtigung liegt nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 KrWG u.a. dann vor, wenn Böden schädlich beeinflusst werden. Das KrWG enthält allerdings Ausnahmen vom Anwendungsvorrang des Abfallrechts. So beinhaltet § 40 Abs. 2 S. 2 KrWG eine „Rückausnahme“ zugunsten des BBodSchG; diese Regelung bestimmt, dass dann, wenn von einer endgültig stillgelegten Deponie § 40 Abs. 3 KrWG schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, für die Erfassung, Untersuchung, Bewertung und Sanierung die Vorschriften des BBodSchG Anwendung finden.

Voraussetzung für die Anwendung von § 40 Abs. 2 S. 2 KrWG ist die endgültige Stilllegung der Deponie. Diese ist gem. § 40 Abs. 3 KrWG von der zuständigen Behörde festzustellen. Eine solche Feststellung ist



nicht erfolgt, so dass § 40 Abs. 2 S. 2 KrWG und damit das BBodSchG mangels endgültiger Feststellung nicht anwendbar sind.

Eine solche endgültige Stilllegung ergibt sich auch nicht aus anderen Gründen. Eine Stilllegungsanzeige nach § 10 Abs. 1 AbfG ist nicht erfolgt. Außerdem wurde bis zum heutigen Tag der Nachweis für den ordnungsgemäßen Abschluss des Altbereichs nicht erbracht. Für einen ordnungsgemäßen Abschluss wurde nämlich regelmäßig gefordert, dass der Altbereich mit einer Oberflächenabdichtung versehen wird. Dies wurde auch durch die entsprechenden bestandskräftigen Nebenbestimmungen in der Änderungsgenehmigung vom 30.10.1992 und den Planfeststellungsbeschlüssen vom 20.03.1998 und 27.11.2014 immer vorgegeben. Ein Verzicht auf das Aufbringen einer Oberflächenabdichtung gem. Nr. 11.2.1 h) TASI war aufgrund der Grundwasserbeeinträchtigung, die durch die ARCADIS Studie dem Altteil zuzuordnen ist, nicht möglich. Da eine Oberflächenabdichtung bisher nicht gebaut, sondern mit dem vorliegenden Antrag erst beantragt wurde, liegt kein ordnungsgemäßer Abschluss des Altbereichs und damit auch keine endgültige Stilllegung vor.

Es verbleibt daher gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG beim Anwendungsausschluss des BBodSchG.

b.

Der Antrag vom 30.03.2015 ist als Antrag auf Genehmigung einer Planänderung nach § 35 Abs. 2 S. 1 KrWG i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrWG auszulegen. Die vorgenommene Auslegung des Antrags der AWISTA ist auch zulässig. Ein Antrag ist nämlich grundsätzlich so auszulegen, wie dies den erkennbaren Zweck und Ziel am besten dienlich ist.

Der Antrag dient der Erfüllung der Anordnung vom 06.03.2012 sowie der Nebenbestimmung Nr. 6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.11.2014 und zielt im Wesentlichen auf die Umsetzung folgender Maßnahmen ab:

- die oberflächige Abdichtung des Altkörpers der Zentraldeponie Hubbelrath,
- die Profilierung des Altkörpers der Zentraldeponie Hubbelrath,
- die Oberflächenentwässerung des Altkörpers der Zentraldeponie Hubbelrath,



- die Deponiegasfassung und -behandlung des Deponierestgases des Altkörpers der Zentraldeponie Hubbelrath.

Die Verwirklichung dieser Ziele ist aber nur möglich, wenn der Antrag dahingehend ausgelegt wird, dass von der Beantragung einer Planänderungsgenehmigung gem. § 35 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrWG ausgegangen wird. Bei einem anderen Verständnis wäre der Antrag nämlich abzulehnen gewesen, da, wie bereits dargestellt, die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von § 40 Abs. 2 S. 2 KrWG i.V.m. § 13 BBodSchG nicht gegeben sind. Eine solche Ablehnung entspricht aber nicht dem in der Bezugnahme auf die Anordnung und den Planfeststellungsbeschluss zum Ausdruck kommenden Willen der AWISTA, diese Pflichten erfüllen zu wollen. Die Auslegung des Antrags erfolgt daher zu Gunsten der Antragstellerin und ist weniger belastend als eine vollständige Ablehnung des Antrags und bildet das Antragsbegehren ab.

Bei dem zu beurteilenden Vorhaben handelt es sich daher um eine wesentliche Änderung der planfestgestellten Deponie im Sinne des § 35 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 KrWG. Durch die beantragten Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut zu besorgen.

c.

Es erscheint daher sachgerecht, der Antragstellerin über den gestellten Antrag hinaus die Realisierung einer zweiten Abdichtungskomponente aufzugeben. Dabei kann letztlich dahingestellt bleiben, ob für den Altteil der Deponie der Anwendungsausschluss des § 1 Abs. 3 Nr. 3 lit. a) DepV eingreift oder ob Nr. 11.2.1 h) TAsi dem Rechtsgedanken nach anzuwenden ist.

Zwar zielt die beantragte und hier zugelassene Maßnahme u.a. darauf ab, die im Altteil der Deponie bestehende Grundwasserverunreinigung zu sanieren. Deponien sind aber im Allgemeinen – also auch dann, wenn der Anwendungsausschluss des § 1 Abs. 3 Nr. 3 DepV eingreifen würde – entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) KrWG). Es entspricht dem heutigen Stand der Technik, Oberflächenabdichtungen zweilagig auszugestalten. Daher ist es sachgerecht, die Zweilagigkeit auch für solche Oberflächenabdichtun-



gen zu fordern, die u.a. mit dem Ziel der Sanierung einer Grundwasser-
verunreinigung aufgebracht werden.

d.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 12.2.1 der
Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtiger Vorhaben") dieses Gesetzes war hier
keine Vorprüfung des Einzelfalls für das beantragte Vorhaben durchzu-
führen. Die Forderung nach der Abdichtung der Deponieoberfläche war
bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses für die 2. nördli-
che Erweiterung der Deponie vom 20.03.1998 und wurde nach Vorlage
der ARCADIS Studie durch die Anordnung vom 06.03.2012 sowie den
Planfeststellungsbeschluss vom 27.11.2014 noch einmal konkretisiert.
Da insoweit die Zulassung eines konkreten Abdichtungssystems die
Ausgestaltung der Festlegungen der ursprünglichen Genehmigungslage
darstellt, gehen mit dem Vorhaben keine tatsächlichen Änderungen der
Deponie oder des Deponiebetriebes im Sinne des UVPG einher.

Unter Berücksichtigung dieser Bewertung war die Durchführung eines
Planfeststellungsverfahrens im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

e.

In Anwendung des § 74 Abs. 6 VwVfG NRW wurden die Träger öffentli-
cher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, im vorliegenden Fall

- die Landeshauptstadt Düsseldorf,
- die Stadt Erkrath und
- die Dezernate 51 (Höhere Landschaftsbehörde), 54 (Obere
Wasserbehörde) und 55 (Technischer Arbeitsschutz) meines
Hauses

beteiligt. Als weitere Fachbehörde wurde zudem der Geologische Dienst
NRW aus ingenieurgeologischer Sicht zu einer Stellungnahme aufge-
fordert.

Sowohl die Landeshauptstadt Düsseldorf als auch die Stadt Erkrath
wiesen darauf hin, dass im vorliegenden Fall für die Anwendung des
Bodenschutzrechts keine Grundlage bestehe und die Oberflächenab-
dichtung des Altteils der Deponie nach dem aktuellen Abfallrecht zu er-



folgen habe. Gegen die Oberflächenabdichtung des Altteils der Deponie wurden keine Einwände erhoben. Es wurden jedoch Nebenbestimmungen vorgeschlagen, welche Eingang in diesen Genehmigungsbescheid gefunden haben.

Die Zulässigkeit des Vorhabens wurde auch aus genehmigungsbehördlicher Sicht umfassend geprüft. Die in die Entscheidung eingeflossenen Nebenbestimmungen in Form von besonderen Anforderungen waren zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Deponiebetriebes und zur Anpassung der Deponie an den in der DepV festgelegten Stand der Technik notwendig und gemäß § 36 Abs. 4 KrWG zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten.

Als Abdichtungskomponenten für den Altteil wurden von der AWISTA zwei unterschiedliche Varianten beantragt. Sowohl die Variante für die Südböschung bestehend aus einer zweilagigen Mineralischen Dichtung als auch die Variante für die Ost- und Westböschung bestehend aus einer Kunststoffdichtungsbahn entsprechen nicht dem Stand der Technik für eine Deponie der Klasse II und waren somit nicht genehmigungsfähig.

Für Deponien sind in der Deponieverordnung die Mindestanforderungen an den Stand der Technik und dessen Definition und Nachweis verbindlich formuliert und zur Bestimmung, unabhängig von der Anwendbarkeit der DepV, heranzuziehen. Die maßgeblichen Anforderungen sind im Anhang 1 der Deponieverordnung (Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere, Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme von Deponien der Klasse 0, I, II und III), insbesondere der Nr. 2.1 des Anhangs 1 zur DepV (Anforderungen zum Stand der Technik) festgeschrieben.

Unter den Nebenbestimmungen Nr. 6.13.1 und 6.16 wurde daher für die Oberflächenabdichtung des Altteils entsprechend dem Stand der Technik ein Oberflächenabdichtungssystem für Deponien der Klasse II festgelegt.

Für die südliche Böschung des Altteils beantragte die AWISTA GmbH für die mineralische Abdichtungskomponente einen gegenüber der DepV besseren Durchlässigkeitsbeiwert von $k \leq 9 \cdot 10^{-10}$ m/s. Im Falle einer möglichen Süderweiterung wäre somit die Voraussetzung gegeben, die nun zu bauende mineralische Abdichtungskomponente als technische Barriere zu nutzen. Der beantragte Durchlässigkeitswert ist



nicht zu beanstanden und wurde in die Nebenbestimmungen aufgenommen.

Die unter Nebenbestimmung Nr. 6.13.13 eingeflossenen Vorgaben für den Einsatz von Abfällen als Deponieersatzbaustoff dienen der Umsetzung der §§ 14 ff. DepV. Aufgrund der technischen Ausgestaltung des Altteils sind bei der Verwendung von Abfällen bei der Profilierung die Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Tabelle 1 Nr. 3.3 i. V. m. Tabelle 2 einzuhalten.

f.

Zur Beurteilung der Artenschutzrelevanz des Vorhabens liegen der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Landschaftsarchitekten GmbH Kortemeier Brokmann, Stand: Januar 2015 sowie eine Faunistische Kartierung des Kölner Büros für Faunistik aus dem Jahr 2011 vor. Eine Begehung im April 2014 wird ebenfalls erwähnt. Bei der Abschätzung der Auswirkungen der Maßnahme sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu beachten. Dies sind in erster Linie Biotopverluste (Rodung von Wald) und damit der verbundene Verlust von Fledermausquartieren in Form von alten Höhlenbäumen, der Verlust von Brutplätzen der beheimateten Brutvogelpopulationen in Form von z.B. Bäumen und Hecken sowie Offenlandbiotopen. Hinweise auf Vorkommen von Amphibien, Reptilien, Weichtieren, Libellen, Schmetterlingen und Käferarten sowie Pflanzenarten konnten im Zuge der Bestandserhebungen und der beschriebenen Datenrecherche nicht erbracht werden. Auch konnten unlösbare artenschutzrechtliche Konflikte gutachterlicherseits nicht festgestellt werden. Damit jedoch ausgeschlossen werden kann, dass durch die Sanierungsmaßnahme Verstöße gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote oder erhebliche Störungen nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, ist die Datenrecherche vor Beginn der jeweils bauvorbereitenden Maßnahmen zu aktualisieren.

g.

Die Zulässigkeit der begehrten Änderung wurde somit im Rahmen des erforderlichen Verfahrens aus genehmigungsbehördlicher Sicht umfassend geprüft.

Im Laufe des Verfahrens wurde der Antragstellerin Gelegenheit gegeben, zu den beabsichtigten Regelungen Stellung zu nehmen.



Mit Schreiben vom 24.06.2016 äußerte sich die Antragstellerin zu dem Entwurf der Planänderungsgenehmigung. Folgenden Punkten aus der Stellungnahme konnte nicht oder nur teilweise gefolgt werden:

Die Forderung aus der Nebenbestimmung 6.13.4, einen Geotechnischen Nachweis der Gleitsicherheit unter Berücksichtigung der entsprechenden Scherparameter für die kritische Gleitfuge vorzulegen, bleibt bestehen. Die in den Antragsunterlagen vorhandenen Nachweise beziehen sich auf ein einlagiges Abdichtungssystem. Der Altteil der Deponie ist allerdings mit einem System für eine Deponie der Klasse II (zwei Abdichtungskomponenten) abzudichten. Die grundsätzliche Standsicherheit des Systems ist im Vorfeld nachzuweisen, daher müssen die entsprechenden Nachweise mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf eingereicht werden.

Die Nebenbestimmung 6.13.12 bleibt unverändert, da durch den Bau der Oberflächenabdichtung eine erhebliche Beeinflussung der Inklinometermessstrecken stattfindet. Durch die beantragte Maßnahme sind die Messstrecken für die Setzungskontrollen zu verlängern und neue Bezugspunkte für die einzelnen Messstrecken einzumessen. Die Messdaten der verlängerten Messstrecken sind mit den vorhandenen zu überlagern, um die Datenreihe nicht zu unterbrechen. Die Messstrecken sind durch die Oberflächenabdichtung zu führen und es ist darzustellen, wie die Messstrecken angefahren werden können.

Der jetzige Standort der Entgasungsanlage wird voraussichtlich noch in diesem Jahr durch die Basisabdichtung der 2. nördlichen Erweiterung überbaut, so dass die Anlage entfernt werden muss. Bevor aber die Anlage umgesetzt wird, muss dargestellt werden, wie die Anlage zu konzipieren ist, um den Stand der Technik einhalten zu können. Aus diesem Grund ist die Deponieentgasung zeitnah zu planen. Aus diesem Grund erfolgt keine Änderung der Nebenbestimmung 6.17.1.

Bestandteil der Antragsunterlagen zum Thema Arbeitsschutz ist lediglich ein vorläufiger Arbeits- und Sicherheitsplan. Durch die Vorgaben der Nummer 6.22.1 sollen die Anforderungen der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften umgesetzt werden.

Im Rahmen Ihrer Stellungnahme hatte die Antragstellerin zudem Einsicht in die das Verfahren betreffende Akte beantragt. Die Akteneinsicht wurde durch Übersendung der Unterlagen in Dateiform mit E-Mail vom 07.07.2016 gewährt.



Nach alledem konnte die beantragte Planänderungsgenehmigung in dieser Form rechtsfehlerfrei erteilt werden.

Seite 39 von 40

III.3 Gebührenentscheidung

Hinsichtlich der im Rahmen von Zulassungsverfahren durchgeführten Amtshandlungen sind von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben.

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9 bis 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NW S. 524) sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 (GV NRW S. 414), zuletzt geändert am 20.09.2005 (GV NRW S. 762), in Verbindung mit Tarifstelle 28.2.1.15 Buchstabe b) des Allgemeinen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr von

4.000,-- €

erhoben.

Nach Tarifstelle 28.2.1.15 Buchstabe b) der AVerwGebO NRW ist bei wesentlichen Änderungen von Deponien, die weder die Erhöhung des Volumens noch das Entstehen von Kosten zur Folge haben, eine Gebühr von 750,-- € bis 5.000,-- € anzusetzen.

Die Gebührenfestsetzung in Höhe von 4.000,-- € entspricht dem arbeitsmäßigen Verwaltungsaufwand zur Erstellung dieser Änderungsgenehmigung.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Planänderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsge-



richten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Timo Cullmann